

**RS OGH 1998/1/28 9ObA209/97v,  
8ObA4/98s, 8ObS114/01z,  
9ObA45/03p, 9ObA93/03x,  
5Ob112/07t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1998

## Norm

WEG 1975 §13c

WEG 2002 §18

## Rechtssatz

Abschluss und Beendigung eines Dienstvertrags mit einem Hausbesorger fallen unter die der Wohnungseigentümergeinschaft zustehende ordentliche Verwaltung, weshalb die Wohnungseigentümergeinschaft Dienstgeber mit allen Verpflichtungen ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 209/97v  
Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 ObA 209/97v
- 8 ObA 4/98s  
Entscheidungstext OGH 18.05.1998 8 ObA 4/98s  
Beisatz: Hier: Forderungen, die sich aus dem Dienstvertrag des Hausbesorger ergeben. (T1)
- 8 ObS 114/01z  
Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObS 114/01z  
Beis wie T1; Beisatz: Vertragseintritt der Wohnungseigentümergeinschaft in Dauerschuldverhältnisse (hinsichtlich der allgemeinen Teile) mit Wirkung des Inkrafttretens des 3. WÄG am 1. 1. 1994, wobei die neue Gesetzeslage auf die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fällig werdenden Leistungen anzuwenden ist. (T2)
- 9 ObA 45/03p  
Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 ObA 45/03p  
Auch; Beis wie T2
- 9 ObA 93/03x  
Entscheidungstext OGH 11.02.2004 9 ObA 93/03x  
nur: Abschluss und Beendigung eines Dienstvertrags mit einem Hausbesorger fallen unter die der Wohnungseigentümergeinschaft zustehende ordentliche Verwaltung. (T3); Beisatz: Die Verwaltungsvollmacht nach dem WEG umfasst zwar das Eingehen und die Beendigung eines Hausbesorger-Arbeitsverhältnisses, nicht jedoch unübliche Vertragsbedingungen, wie Kündigungsschutz im Sinn des §18 Abs 6 HbG nach Aufgabe der Dienstwohnung. (T4)
- 5 Ob 112/07t  
Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 112/07t  
Veröff: SZ 2007/166

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109410

## Im RIS seit

27.02.1998

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)